

Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2020 Kundgemacht am 23. Dezember 2020 www.ris.bka.gv.at

137. Kundmachung: Höhe der Richtsätze der Sozialunterstützung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2021

137. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 23. Dezember 2020 über die Höhe der Richtsätze der Sozialunterstützung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2021

Auf Grund der §§ 6 Abs 3, 10 Abs 7, 13 Abs 1 und 47 Abs 4 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes (SUG), LGBl Nr 63/2010, sowie des § 8 Abs 3 des Salzburger Sozialhilfegesetzes (S.SHG), LGBl Nr 19/1975, jeweils in der ab 1. Jänner 2021 geltenden Fassung, wird kundgemacht:

§ 1

Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2021:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende | €949,46; |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro leistungsberechtigter Person | €664,62; |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | €427,26; |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | €199,39. |

§ 2

Der Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes beträgt im Jahr 2021:

- | | |
|--|----------|
| 1. für Alleinerziehende | |
| a) für die erste minderjährige Person | €113,93; |
| b) für die zweite minderjährige Person | €85,45; |
| c) für die dritte minderjährige Person | €56,97; |
| d) für jede weitere minderjährige Person | €28,48; |
| 2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 BBG) | €170,90. |

§ 3

Der Freibetrag für Hilfesuchende, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt im Jahr 2021:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden | €85,45; |
| 2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden | €170,90. |

§ 4

Die Hilfe für den Lebensunterhalt für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt im Jahr 2021:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. bei volljährigen Personen | €189,89; |
| 2. bei minderjährigen Personen | €104,44. |

§ 5

Der Geldbetrag zur Abdeckung der persönlichen Bedürfnisse nach § 2 der Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinne des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz für in Anstalten oder Heimen untergebrachte Personen beträgt im Jahr 2021 €189,89.

Für die Landesregierung:

Schellhorn

Landeshauptmann-Stellvertreter